Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis Pfg. für die 5gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. Zeit gilt tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtliche Zwangsschrift % Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netzpreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen durch Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Amtlicher Teil.

Handel mit Wild.

Der Reichswirtschaftsminister hat mit den Verordnungen vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2130 und 2131) die Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, die Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 und die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 aufgehoben. **Die hierzu erlassenen, den Verkehr mit Wild betreffenden Bekanntmachungen vom 9. September 1918 (Nr. 211 der Sächs. Staatszeitung) und vom 10. November 1919 (Nr. 259 der Sächs. Staatszeitung) werden daher außer Kraft gesetzt.**

Für den Handel mit Wild wird nunmehr folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Wild an- und verkaufen will, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Sächsische Wild- und Geflügelhandels-Gesellschaft m. b. H. in Dresden sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweiskarte erteilt; sie gilt für das Land Sachsen.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Wild selbständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen nicht bestraft ist. Für Angestellte oder Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden. Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3 Mk., für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 Mk. zu entrichten.

Die bisher bereits ausgestellten Ausweiskarten behalten auch weiter ihre Gültigkeit.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Ueberwachungsvorschriften, widerrufen werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der im Absatz 1 erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatte des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiskarte ist bei der Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Ueberwachungs- und Polizeibeamten, vorzuweisen.

§ 2.

Das gewerbsmäßige Aufkaufen von Wild aller Art ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.

§ 3.

Jeder Wildhändler hat über seinen Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus dem Name und Wohnort des Lieferers, Art, Menge und Erwerbspreis des Wildes, sowie die an Wiederverkäufer einschließlich der Gast- und Speisewirtschaften abgegebenen Mengen nebst Name und Wohnort des Wiederverkäufers ersichtlich sein müssen.

Beim Verkauf an Wiederverkäufer einschließlich der Gast- und Speisewirtschaften ist ein Schlußschein in doppelter Ausfertigung auszustellen, in dem Art, Menge und Einzel- und Gesamtpreis des Wildes zu verzeichnen sind und der unter Angabe von Ort und Zeit vom Käufer und Verkäufer zu vollziehen ist.

Die Geschäftsbücher und Schlußscheine sind auf Erfordern den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzulegen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Dresden, am 3. Januar 1920. 24 VI.A III

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Bezirksausschuß.

Die auf Montag den 12. Januar 1920 im Verhandlungssaale des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes anberaumte **öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses** wird auf

Montag den 19. Januar 1920 vormittags 1/2 11 Uhr

verlegt.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer vom 15. Januar 1920 ab aus.

Meißen, am 7. Januar 1920. Nr. 71

1826 **Der Amtshauptmann.**

Lebensmittel-Verteilung im Kommunalverband Meißen-Land.

In der Woche vom **4. bis 10. Januar 1920** werden im Kommunalverband Meißen-Land folgende Lebensmittel verteilt:

auf Nährmittelkarten Reihe 11, Abschnitt 7

1/2 Pfund Maisgrieß, Pfundpreis 2.75 Mk.
1/4 Pfund Teigwaren, Pfundpreis 1.18 Mk.
1/4 Pfund Weizengrieß, Pfundpreis 0.92 Mk.

Die Händler haben sich wegen Bezuges der Waren mit ihren Handesstellen unverzüglich in Verbindung zu setzen.

Meißen, am 7. Januar 1920. Reg. Nr. 45 a II F.

1836 **Die Amtshauptmannschaft.**

Erneute Streikgefahr.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Es ist nicht ausgeschlossen, daß die endgültige Ratifikation nochmals, und zwar vom 10. auf den 12. Januar, verschoben wird.

* Die Reichsregierung protestiert bei der Entente gegen die mehrfachen Ausweisungen deutscher Beamter aus dem Saargebiet, da Frankreich dazu kein Recht habe.

* Das Reichswehrministerium bestreitet die Behauptung des Obersten Reinhard, daß diesem die Beförderung zum General angeboten worden sei.

* Der französische Ministerpräsident hat den Tag der Einberufung des Kongresses zur Wahl des Präsidenten der Republik auf den 17. Januar festgesetzt.

* Die Japaner werfen starke Truppenmengen nach Irkutsk zur Unterstützung Koltschaks gegen die Bolschewisten.

* Das Gerücht von der Ermordung Trotzkis wird von Moskau aus dementiert.

* Amerikanische Sachverständige schätzen die Stärke der russischen Bolschewisten-Armee auf 2½ Millionen Mann.

* In den Vereinigten Staaten wurden bisher 4115 Bolschewisten verhaftet und 2600 davon bereits deportiert.

Schönfärberei?

Es ist ein eigentümliches Verhängnis, daß die gegenwärtige Regierung jetzt dem Vorwurf der Vertuschungspolitik und der Schönfärberei ausgesetzt ist, der gleichen Bezichtigung, die den Amtsvorgängern vom alten Regime so ziemlich für alle Gebiete unseres öffentlichen Lebens gemacht wurden. Nicht in Sachen der auswärtigen Politik; da haben wir ja überhaupt kaum noch das geringste zu sagen. Aber was unsere innere Lage betrifft, so erzeugt sie unverkennbar in immer weiteren Kreisen wachsende Unruhe. Auch namhafte Vertreter der Regierungsparteien können sich dem Eindruck nicht mehr entziehen, daß der Abstand zwischen Wollen und Können nachgerade ein gefährliches Aussehen annimmt und daß wir, früher noch als selbst Pessimisten es angenehmen scheinen, einer Katastrophe gegenüberstehen könnten, die mit derjenigen der österreichischen Republik eine verzweifelte Ähnlichkeit aufweisen würde. Wir werden belogen und betrogen, sagen die einen; die verantwortlichen Stellen treiben unverantwortliche Schönfärberei, sagen die anderen. Sollen wir in diesem Zeichen in den Friedenszustand eintreten?

Es nützt nichts, den Kopf in den Sand zu stecken. Wenn nicht unmittelbare Gefahr im Verzuge wäre, hätten nicht Oberbürgermeister Wermuth in Berlin und seine Großberliner Kollegen sich Anfang dieser Woche auf den Weg gemacht, um bei den zuständigen Regierungsstellen wegen unserer Ernährungslage vorstellig zu werden. Bis Mitte Februar, wurde ihnen gesagt, ist die Reichsgetreidestelle mit Vorräten versorgt, und dann wird der liebe Gott — nicht wörtlich, aber ungefähr so klang es — schon weiter helfen. Aber schon hier scheint etwas nicht zu stimmen. Der Berliner Magistrat bleibt dabei, daß schon Anfang Februar kein Getreide mehr zur Stelle sein werde, und von den Ablieferungsprämien, zu denen Regierung und Nationalversammlung sich kürzlich entschlossen haben, verspricht er sich offenbar auch keine durchgreifende Wirkung, weil es eben bald an arbeitswilligen Landarbeitern, bald an Betriebsmitteln aller Art, bald an Lokomotiven, bald an Güterwagen zu fehlen pflegt. Auf eine Versorgung, deren Einzelglieder nicht exakt ineinandergreifen, ist aber kein Verlaß, und was soll werden, wenn selbst für die gesteigerten Preise in den Großstädten, in den Industriegebieten die notwendigen Lebensmittel nicht mehr zu haben sind? Man braucht ja nur einen Blick auf die Gärung in den Reihen der Eisenbahnerschaft zu werfen, um eine Vorstellung davon zu bekommen, was uns bevorsteht, wenn der Reichsgetreide- oder der Kartoffelstelle plötzlich die Vorräte ausgehen. Aber selbst wenn wir gerade noch schlecht und recht durch den Winter kommen sollten, im April, allerspätestens im Mai ist unsere vorjährige Ernte erschöpft — was dann? Im vorigen Jahre kam uns im letzten Augenblick Amerika, gegen teures Geld natürlich, zu Hilfe. Heute aber kostet die Tonne Mehl draußen auf dem Weltmarkt 7600 Mark, während sie bei uns im Inland mit noch nicht 800 Mark bezahlt wird; wir würden also unseren Bedarf für die letzten beiden Monate — wenn nur dieser in Frage käme — wirklich kaum noch erschwingen können. Oder sollen wir auch schon die Erhaltung unseres nackten Lebens auf die Gewährung von Auslandskrediten stellen, deren Möglichkeiten immer mehr dahin schwinden, je länger wir in unserer gegenwärtigen Papiergeldwirtschaft beharren?

Ist aber die Reichsregierung überhaupt noch imstande, etwas wirklich Durchgreifendes zu tun? Wachsen ihr nicht vielmehr die Dinge immer mehr über den Kopf und verliert sie nicht um deswillen mehr und mehr den Mut, ihnen geraden Weges ins Gesicht zu sehen? Von der Reichsgetreidestelle selber wird offen zugegeben, daß sie nur noch bis Anfang Februar versorgt ist und daß, wenn die Ablieferungsprämie nicht den gehofften Erfolg bringt, dann eine Katastrophe unabwendbar ist. Warum wird diese Sachlage, so furchtbar sie ist, nicht ohne jede Schönfärberei festgestellt? Die Selbsthilfe der Erzeuger und Verbraucher, zu der der frühere Unterstaatssekretär v. Braun aufruft, kann allenfalls für das nächste Wirtschaftsjahr etwas leisten. Was aber soll werden, wenn der Hungertod vorher schon bei uns seinen Einzug hält?

Was soll werden? Wir glauben gern, daß es, wie Reichsminister Koch kürzlich beteuerte, kein Vergnügen ist, in der gegenwärtigen Regierung zu sitzen. Aber Ehrlichkeit ist doch das mindeste, was man von einer Regierung verlangen kann, die Bestand haben soll. *Dr. Sy.*

Regierungserklärung zur Ernährungslage.

Entgegen den alarmierenden Nachrichten über die Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung wird von zuständiger Seite in Berlin gemeldet, daß die beunruhigenden Nachrichten über die Stockung der Brotgetreideversorgung keineswegs zutreffend seien. Vor allen ist es nicht richtig, daß die Reichsgetreidestelle die Brotversorgung nur noch 14 Tage aufrechterhalten kann. Die zur Verfügung stehenden Vorräte zuzüglich der zur Verladung angemeldeten Anlieferungen ermöglichen eine Versorgung bis Mitte Februar. Die Stockungen in der Ablieferung in den letzten Wochen sind darauf zurückzuführen, daß der Landwirtschaft die bevorstehende Bewilligung von Lieferungsprämien bekannt war und sie ihre Lieferungen bis zur Bewilligung der